

Geschäftsordnung

der Verfassten Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in der Fassung vom Juni 2021

Diese Lesefassung der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena wurde zur besseren Lesbarkeit erstellt. Für Fehler übernimmt der Studierenderrat keine Haftung. Verbindlich sind nur die im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erschienene Fassung und ihre Änderungen.

Die Verfasste Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ist gemäß §72 Absatz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vom Vorstand des Studierenderrates vertreten.

Kontakt

Studierendenrat der
Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Carl-Zeiss-Promenade 2
07745 Jena

Telefon: +49 3641 20 51 43
Fax: +49 3641 20 51 44
eMail: stura@eah-jena.de

Aufgrund des §14 der verfassten Satzung der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gibt sich der Studierendenrat folgende Geschäftsordnung.

Inhaltsverzeichnis

§1 Aufgabenbeschreibung und Ziel des Studierendenrats	3
§2 Mitglieder des Studierendenrats.....	3
§3 Pflichten der Mitglieder des Studierendenrats	3
§4 Versammlung	3
§5 Einberufung der Versammlung	4
§6 Beschlussfassung	4
§7 Umlaufverfahren	4
§8 Tagesordnung.....	5
§9 Anträge und Anfragen	5
§10 Rederecht	5
§11 Abstimmungen	5
§12 Personelle Entscheidungen	5
§13 Versammlungsleitung	6
§14 Protokollführung	6
§15 Referate und Arbeitsgruppen	6
§16 Finanzen	7
§17 Eigentum / Gegenstände des Studierendenrats.....	7
§18 Benutzung der Computer und anderer Gegenstände des Studierendenrats	7
§19 Verdienstpreis für ehrenamtliche Tätigkeit der Studierenden an der EAH Jena	7
§20 In-Kraft-Treten.....	7

§ 1 Aufgabenbeschreibung und Ziel des Studierendenrats

- (1) Der Studierendenrat ist die Interessenvertretung der Studierenden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena. Er sichert deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht in den Gremien der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, ihrer Leitung und bei Entscheidungen staatlicher Stellen, die die Studierenden betreffen.
- (2) Der Studierendenrat wirkt als demokratisches Gremium; er ist kein Organ zur Durchsetzung lediglich politischer Ziele.

§ 2 Mitglieder des Studierendenrats

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenrates ergeben sich aus der Satzung der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (2) Die Mitglieder sind bei dauerhafter Verhinderung der Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet, den Studierendenrat und die Fachschaft ihres Wahlkreises zu informieren, damit deren Mandat wieder vergeben werden kann.
- (3) Der Studierendenrat kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer/in beschäftigen. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin muss neutral sein. Er/sie muss die Zusammenarbeit der Mitglieder unterstützen. Er/sie kann auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Studierendenrats gekündigt werden.
- (4) Ausschreibung und Einstellung des hauptamtlichen Mitarbeiters/der hauptamtlichen Mitarbeiterin obliegen dem Vorstand des Studierendenrats. Die Auswahl des hauptamtlichen Mitarbeiters/der hauptamtlichen Mitarbeiterin wird vom Studierendenrat getroffen.

§ 3 Pflichten der Mitglieder des Studierendenrats

- (1) Die Mitglieder des Studierendenrats haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass der Studierendenrat seine Aufgaben wirksam erfüllen kann und sie sind verpflichtet ihre Aufgaben im Sinne der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena und nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (2) Jedes Mitglied des Studierendenrats ist dazu verpflichtet an jeder ordentlich einberufenen Sitzung des Studierendenrats teilzunehmen, sofern es mit dem Gremium nicht anders vereinbart wurde.
- (3) Bei mehrmaligen, unentschuldigten Fehlen und/oder nichtaktiver Mitarbeit bei Studierendenratsaufgaben durch ein oder mehrere Mitglieder des Studierendenrats obliegt es dem Studierendenrat selbst oder der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena dem gewählten Mitglied sein Mandat zu entziehen oder das bestellte Mitglied zu kündigen.

§ 4 Versammlung

- (1) Die Versammlung ist das Entscheidungsgremium des Studierendenrats.
- (2) Eine Versammlung hat mindestens einmal im Monat in der Vorlesungszeit stattzufinden.
- (3) Die Diskussion und Beschlussfassung der Versammlung ist öffentlich. Ausnahmen regelt die Satzung der Studierendenschaft.
- (4) Die Versammlung wird durch ein Mitglied des Studierendenrats geleitet.
- (5) Die Vorbereitung der Versammlung obliegt dem Vorstand oder einem von ihm beauftragten Mitglied.
- (6) Bei einer Anwesenheit von 70 % gilt ein Stura Mitglied als anwesend bei einer Stura Sitzung.
- (7) Der Vorstand und der Protokollant werden mit der Erfassung der Sitzungsteilnahme für das jeweilige StuRa-Mitglied beauftragt.

§ 5 Einberufung der Versammlung

- (1) Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch Beschlussfassung auf der vorhergehenden Versammlung. Der Termin ist spätestens vier Vorlesungstage vor Versammlungsbeginn öffentlich bekannt zu geben.
- (2) Der Vorstand kann zur Entscheidung dringender und grundsätzlicher Probleme eine Versammlung innerhalb von drei Vorlesungstagen einberufen. Der Termin ist unverzüglich bekannt

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Nach Eröffnung jeder Versammlung ist die Beschlussfähigkeit des Studierendenrats festzustellen. Dazu wird eine Anwesenheitsliste geführt, die der Protokollführung schon während der Versammlung übergeben wird.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenrats anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen. Personelle Entscheidungen und Beschlüsse über die Durchführung von Urabstimmungen müssen mit einer Zweidrittelmehrheit verabschiedet werden.
- (4) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Studierendenrats der Stimme enthalten.
- (5) Beschlussvorschläge, die keine Mehrheit erreichen, können in der nächsten Versammlung auf Antrag erneut eingebracht werden.
- (6) Beschlüsse, die von Mitgliedern des Studierendenrats angefochten wurden, sind bis zur Entscheidung über die Wirksamkeit der Anfechtung in ihrer Verwirklichung auszusetzen.

§ 7 Umlaufverfahren

- (1) Umlaufabstimmungen sind auf Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates beschränkt.
- (2) Umlaufabstimmungen dürfen nur nach hinreichender Begründung gegenüber dem Vorstand, dem Vorhandensein eines eindeutigen Abstimmungstextes und der anschließenden Genehmigung durch den Vorstand durchgeführt werden. Die Genehmigung und der genaue Abstimmungstext sind zu protokollieren und sowohl von der Antrag stellenden Seite, als auch durch ein Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (3) Für die Durchführung ist der Vorstand verantwortlich. Er hat die Umlaufabstimmung spätestens zwei Tage nach Genehmigung durchzuführen. Die Dauer der Abstimmung darf sieben Wochentage nicht überschreiten.
- (4) Die Abstimmung ist per E-Mail oder postalisch durchzuführen und als Solche eindeutig zu kennzeichnen. Der entsprechende Text enthält den genauen Wortlaut und die Sache der Abstimmung, die Abstimmungsmöglichkeiten, Beginn, Ende und Dauer des Abstimmungszeitraumes. Bei der Durchführung einer Umlaufabstimmung auf postalischem Wege gilt die Dauer der Umlaufabstimmung ab Erhalt des Briefes. Beginn und Ende verschieben sich entsprechend. Eine Kopie des Protokolls, welches entsprechend Absatz 2 anzufertigen ist, ist dem Schreiben beizufügen, im Falle einer Umlaufabstimmung per E-Mail ist dieses als Anhang anzuhängen.
- (5) Im Falle einer Umlaufabstimmung per E-Mail sind die Adressat/innen explizit darauf hinzuweisen, auf die betreffende E-Mail, unter Verwendung des Abstimmungstextes, mit vollem Namen und einer eindeutigen Willenserklärung zu antworten. Nicht eindeutige oder zuordenbare Stimmen sind ungültig.
- (6) Eine Umlaufabstimmung ist gescheitert, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, Enthaltungen oder Gegenstimmen sind.

§ 8 Tagesordnung

- (1) An der Mitgestaltung der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Studierendenrats, der Fachschaftsräte, Studierende der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, sowie andere Mitglieder der Hochschule mitwirken.
- (2) Die Tagesordnung der Versammlung veröffentlicht der Vorstand des Studierendenrats mindestens 3 Tage vor der Versammlung.
- (3) Zu Beginn der Versammlung ist die endgültige Tagesordnung festzulegen. Eventuelle Änderungsvorschläge können an dieser Stelle eingebracht werden. Über die endgültige Tagesordnung ist abzustimmen.

§ 9 Anträge und Anfragen

- (1) Anträge und Anfragen zur Tagesordnung können nur von Mitgliedern, den Referent/innen und dem hauptamtlichen Mitarbeiter (Geschäftsführer)/der hauptamtlichen Mitarbeiterin (Geschäftsführerin) des Studierendenrats der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gestellt werden.
- (2) Alle Studierenden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind berechtigt, Anträge und Anfragen an den Studierendenrat zu stellen.
- (3) Werden Anträge mit mindestens 20 Stimmen von Studierenden eingebracht, muss der Studierendenrat sie auf der nächsten Versammlung behandeln.
- (4) Anträge die auf der nächsten Versammlung behandelt werden sollen müssen grundsätzlich 5 Vorlesungstage vor der Versammlung formgerecht beim Vorstand eingereicht werden. Wird lediglich diese Frist nicht eingehalten, so wird der Antrag dann automatisch auf der nächsten Versammlung behandelt.
- (5) Ein Antrag ist auf einer schnellstmöglich einzuberufenden Sondersitzung zu behandeln, wenn dieser ein Votum von mindestens einem Drittel der Studierenden des Studierendenrats erhält oder mit mindestens 100 Stimmen der Studierenden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eingebracht wird.

§ 10 Rederecht

- (1) Rederecht haben alle Mitglieder des Studierendenrats, sowie die Referent/innen und der hauptamtlichen Mitarbeiter (Geschäftsführer)/der hauptamtlichen Mitarbeiterin (Geschäftsführerin). Anderen Personen und Gästen kann Rederecht in der Versammlung des Studierendenrats gewährt werden.
- (2) Die Versammlungsleitung ist berechtigt, zu bestimmten Punkten eine Redner/innen-Liste zu erstellen und/oder die Redezeit auf bestimmte Minuten zu begrenzen. Diese Punkte sind bei Bekanntgabe der Tagesordnung oder zu Beginn der Versammlung aufzuführen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen mit einfacher Mehrheit finden durch Handzeichen statt.
- (2) Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds des Studierendenrats ist geheim abzustimmen.
- (3) Eine Abstimmung kann in der Regel nicht angefochten werden. Eine Anfechtung ist aufgrund eines Verstoßes gegen Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft und deren Geschäftsordnung, sowie anderen Gesetzen im Lande möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann Einspruch eingelegt werden. Über diesen entscheidet der Studierendenrat.

§ 12 Personelle Entscheidungen

- (1) Alle personellen Abstimmungen sind geheim und werden mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- (2) Ist ein Mensch abwesend und besteht Interesse an einer Befragung, so kann die betreffende Entscheidung bis zur Befragung in die nächste Versammlung verschoben werden.

§ 13 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungsleitung hat das Recht einen Redner/ eine Rednerin zur Form und zur Sache zu rufen und ihm//ihr das Wort zu entziehen, wenn er/sie einer zweimaligen Aufforderung nicht nachkommt.
- (2) Betrifft die Diskussion oder die Abstimmung die Versammlungsleitung, muss diese die Versammlungsleitung übertragen.

§ 14 Protokollführung

- (1) Die Protokolle der Versammlung werden durch ein Mitglied des Studierendenrates angefertigt.
- (2) Das Protokoll hat zu enthalten:
 - 1) Datum, Beginn und Ende der Versammlung, die Namen der Anwesenden und deren zu vertretende Institution,
 - 2) die Namen der anwesenden Mitglieder sowie die Namen derjenigen Mitglieder, die die Versammlung vorzeitig verlassen oder in deren Verlauf hinzukommen, mit konkreter Zeitangabe,
 - 3) die Texte der Anträge und Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen und den sinngemäßen Inhalt der Reden
- (3) Die Protokolle sind binnen 10 Tage nach dem Sitzungstermin durch die protokollierende Person dem Vorstand vorzulegen.
- (4) Sind Protokolle mangelhaft und werden durch den Vorstand zur Korrektur an die protokollierende Person zurückgegeben, besitzt diese 5 Tage Überarbeitungszeit.
- (5) Die Protokolle der Versammlung und der Wortlaut der Beschlüsse sind spätestens eine Woche nach Bestätigung des betreffenden Protokolls den Studierenden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch Veröffentlichung bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss von einem Mitglied des Vorstandes und der Protokollführung unterschrieben werden.

§ 15 Referate und Arbeitsgruppen

- (1) Der Studierendenrat bildet zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben folgende Referate bzw. Arbeitsgruppen:
 - 1) Finanzen
 - 2) Hochschulpolitik
 - 3) Hochschulsport
 - 4) Kultur
 - 5) Umwelt
 - 6) Öffentlichkeitsarbeit
 - 7) Internationale Kultur
 - 8) Soziales
 - 9) Technik
 - 10) Koordination studentischer Gremien

Weitere Referate und Arbeitsgruppen, die für die Belange der Studierenden wichtig sind, können jederzeit auf Beschluss des Studierendenrats gebildet werden.

- (2) Die Leiter/innen der Referate werden vom Gremium mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Amtszeit ist auf eine Legislaturperiode beschränkt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Ein vorzeitiges Ende der Amtszeit des Referatsleiters erfolgt durch:
 - 1) eine schriftliche Rücktrittserklärung / Kündigung,

- 2) Abwahl mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder oder
- 3) Tod
- (4) Eine Ausnahme von Punkt (2) und (3) bilden das Referat Finanzen und das Campusradio. Genaueres zum Referat Finanzen regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für das Campusradio gilt die entsprechende Geschäftsordnung des Campusradios.
- (5) Eine Ausnahme von Punkt (2) bildet das Referat Technik. Der/die Technikreferent/in des Studierendenrates ist eine vom Studierendenrat bestellte Person, die kein Mitglied des Studierendenrates ist. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Stelle wird öffentlich zur Bewerbung ausgeschrieben.

§16 Finanzen

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenrats und seiner Referate hat Anspruch auf Ersatz von finanziellen Aufwendungen, die durch seine Tätigkeit für den Studierendenrat entstanden sind.
- (2) Das Finanzreferat ist auf Antrag verpflichtet, jedem Mitglied des Studierendenrats und der Referate, sowie der Arbeitsgruppen, über den Stand der Finanzen eine Auskunft zu erteilen.

§17 Eigentum / Gegenstände des Studierendenrats

- (1) Alle Gegenstände des Studierendenrats haben in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zu verbleiben.
- (2) Auf begründete Anfragen können die Mitglieder des Studierendenrats eine Genehmigung zur Herausgabe von Eigentum erteilen. Der Ausgabe- und Rückgabetermin muss in dem Genehmigungsschein unverzüglich eingetragen werden.

§18 Benutzung der Computer und anderer Gegenstände des Studierendenrats

- (1) Alle Computer bzw. anderes Eigentum des Studierendenrats sind für alle Mitglieder und Referent/innen zugänglich. Ein Laptop kann für die Tätigkeit des Finanzreferates gesondert zur Verfügung gestellt werden.

§19 Verdienstpreis für ehrenamtliche Tätigkeit der Studierenden an der EAH Jena

Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Studierenden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena kann der Studierendenrat einen Verdienstpreis verleihen. Der Preis wird für besonders engagierte Studierenden gestiftet und von Seiten des Rektors/der Rektorin oder des/der Kanzlers/in der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vergeben. Weiteres legt der Studierendenrat und die beteiligten Gremien der Hochschule fest.

§20 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung wird von dem Studierendenrat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch Zweidrittelmehrheit verabschiedet und tritt danach sofort in Kraft.